

**Satzung
der Gemeinde Drochtersen
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 22.August 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Drochtersen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlic ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken ins. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - c) eingetragene Vereine aus ihrem Vereinszweck heraus Anlaß gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- € übersteigen. Als Auslagen

gelten auch Kosten , die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten


- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Drochtersen außer Kraft.

Drochtersen, den 23. August 2001

Gemeinde Drochtersen


(Bürgermeister)




(Gemeindedirektor)

KOSTENTARIF

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Drochtersen vom 23. 08. 2001

Tarif-Nr.:	Gegenstand	€
1.	<u>Vervielfältigungen mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten</u>	
1.1	bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,30
1.2	bis zum Format DIN A 3, je Seite	1,--
1.3	Lichtpausen je m ²	5,--
2.	<u>Ämtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen</u>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,--
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	3,--
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne	5,--
3.	<u>Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind und die Verwaltungshandlung zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers vorgenommen wird je nach zeitlichem Aufwand zwischen 5,-- und 25,-- € je angefangene halbe Stunde jedoch mindestens und höchstens</u>	5,-- 150,--
4.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
4.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien u. dgl., ausgenommen nach § 72 (1) NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt worden sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
4.2	Auskünfte, je nach Schwierigkeit und Umfang der notwendigen Ermittlungen	2,50 bis 10,00
5.	<u>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)</u>	
5.1	für jede angefangene Seite	0,25
5.2	jedoch mindestens	2,50
6.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
6.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
6.1.1	bis zu 5.000,-- € des Nominalbetrages	10,--
	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- €	5,--
6.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
6.2.1	bis zu 5.000,-- € des Nominalbetrages	10,--

	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- €	5,--
6.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, die nicht unter 6.1 oder 6.2 fallen	25,--
6.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 (1) S.3 BauG	25,--
7.	<u>Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken</u>	
7.1	je Stück	2,50
8.	<u>Bescheinigung</u> über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,--
9.	<u>Aufstellungen</u> über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
10.	<u>Zweitausfertigungen</u> von Steuer –oder sonstigen Bescheiden (je Stück)	2,50
11.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen</u> bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
11.1	bis 25.000,-- €	10,--
11.2	über 25.000,-- bis 50.000,-- €	15,--
11.3	über 50.000,-- bis 125.000,-- €	20,--
11.4	über 125.000,--€	25,--
12.	<u>Erschließungsbescheinigungen</u> bis zu 3 Ausfertigungen	5,--
12.1	für jede weitere Ausfertigung	2,50
13.	Abgabe von <u>Bauleitplänen</u> bis zur Größe von	
13.1	0,2 m ²	2,50
13.2	0,5 m ²	4,--
13.3	1,0 m ²	5,--
13.4	über 1,0 m ²	8,--
14.	<u>Abgabe von Stadtplänen</u>	1,--
15.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	20,--
16.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> und zwar für	
16.1	<u>Büroarbeiten</u> je angefangene halbe Stunde	20,--
16.2	<u>Außenarbeiten</u> je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,--

17 Archiv, Auskünfte

17.1 Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde

- für den mittleren Dienst 19,--
- für den gehobenen Dienst 24,50

17.2 Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite 2,50

Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.

Daneben kann eine Gebühr nach 17.1 erhoben werden. 1,--

17.3 Benutzung des Archivs

17.3.1 für einen Tag 5,--

17.3.2 für eine Woche 25,--

17.3.3 für längere Zeit bis zu 50,--

18. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.

nach Maßgabe
der Tabelle zu
§ 11 Abs. 2 des
Gerichtskosten-
gesetzes